

Tochter, die sich mit auserlesenem Geschmack an der Aufstellung der Werke beteiligt haben. In den ersten Tagen der Ausstellung wurde diese auch von der Infantin und den königlichen Prinzen besichtigt, die großes Interesse zeigten und sich außerordentlich lobend aussprachen.

Aus dem Schrifttum zum Goldbilanzproblem.

Quassowski-Susat, Verordnung über Goldbilanzen. J. Bensheimer, Mannheim 1924. Pbd. Gm. 6.—.

Rosendorff, Goldbilanzierungsgesetz. 2. Aufl. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1924. Pbd. Gm. 6.20.

Fürnrohr, Goldbilanzen mit den Durchführungsbestimmungen. 2. Aufl. J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier), München 1924. Gm. 3.20.

Kalveram, Praxis der Goldmarkbilanzierung. [Bd. 13 der Bücherei für Bilanz und Steuern, hrsg. von Prof. Dr. Grossmann, Leipzig.] Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin 1924. Pbd. Gm. 5.40.

Homburger, Die Bedeutung und Durchführung der Goldbilanzverordnung. J. Bensheimer, Mannheim 1924. Preis Gm. 1.50.

Bache, Praktische Anleitung zur Umstellung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschr. Haftung nach den Goldbilanzverordnungen. H. W. Müller, München 1924. Gm. 1.50.

In der bestens bekannten »Sammlung deutscher Gesetze« ist als 106. Band der Goldbilanzkommentar von Quassowski-Susat erschienen, worin die schwierige Materie mit außerordentlicher Sachkunde und Gründlichkeit behandelt wird. Zahlreiche Beispiele dienen zur Veranschaulichung der sich größtmöglicher Klarheit besleißigenden Ausführungen. Besonders bemerkenswert sind die Exkurse über den Einfluß der Bildung von stillen und offenen Reserven auf die Umstellung, den Hergang der Umstellung einer Aktiengesellschaft und die Behandlung der Kapitalkonten der Personengesellschaften, für die wegen der allzu großen individuellen Verschiedenheiten eine allgemeine gesetzliche Regelung nicht getroffen worden ist. Auch die wichtige Durchführungsverordnung vom 28. März 1924 erfährt eingehende Erläuterung.

Als Vorläufer des im Auftrage der Berliner Handelskammer von Rosendorff herausgegebenen ausführlichen Kommentars liegt vom gleichen Verfasser die erste Einführung in das Goldbilanzrecht nunmehr in 2. Auflage vor, die unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Durchführungsbestimmungen völlig umgearbeitet und wesentlich vermehrt worden ist. Der reiche Stoff wird erschöpfend, wenn auch in gedrängter Form, systematisch dargestellt, wobei die einschlägige Literatur weitestgehend herangezogen wird. In Einzelfragen kann man selbstverständlich hier und da eine andere Ansicht als der Verfasser vertreten, wie z. B. in der berühmten Streitfrage über die Feststellung der Kapitalkonten bei Personengesellschaften, aber stets wird man die Sachkunde und den praktischen Blick des juristisch wie wirtschaftlich in gleicher Weise erfahrenen Autors anerkennen müssen. Nicht unwesentlich trägt auch die klare Ausdrucksweise zum Verständnis der schwierigen Rechtsmaterie bei, und sie dürfte selbst dem Nichtfachmann ein verhältnismäßig leichtes Eindringen in den vielfach spröden Stoff ermöglichen. Der Rechtsvergleichung dient eine Zusammenstellung der entsprechenden Gesetzgebung des Auslands.

Gleichfalls in 2. Auflage liegt der Kommentar von Fürnrohr vor. Die Anmerkungen sind verhältnismäßig knapp gehalten, doch werden alle wesentlichen Punkte berührt. Überall, wo es nötig ist, wird das Verständnis durch Zahlenbeispiele zu erleichtern gesucht. Die Durchführungsbestimmungen sind lediglich im Wortlaut wiedergegeben.

Während die meisten literarischen Erscheinungen zum Goldbilanzproblem dessen rechtliche und volkswirtschaftliche Seite zu erfassen suchen, geht der bekannte Frankfurter Betriebswissenschaftler Kalveram unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten an den Fragenkomplex heran. Sein Buch soll dem Wiederaufbau des betrieblichen

Rechnungswesens in Kalkulation und Buchhaltung dienen, wobei sich der Verfasser natürlich mit allgemeinen Richtlinien begnügen muß, deren Beachtung aber jedem Kaufmann dringend zu empfehlen ist. Auch bei Währungsschwankungen muß es künftig ausgeschlossen sein, daß der Kontrollapparat der betrieblichen Tätigkeit völlig versagt, wie dies auf Grund der früheren traditionellen Rechnungsführung der Fall gewesen ist. Deshalb kann die Wahl der Grundsätze und des Verfahrens für Buchführung und Bilanzierung nicht ernst genug genommen werden. Dies wird um so deutlicher, wenn man sich an Hand der Ausführungen des Verfassers noch einmal den Einfluß der Geldwertschwankungen auf die kaufmännische Rechnungsführung und die bisherigen Methoden ihrer Korrektur vergegenwärtigt. Hieran schließen sich die beiden Hauptkapitel über die Praxis der Goldmarkbilanzierung und die Umstellung des Eigenkapitals auf Goldmark. Vor allem interessiert naturgemäß die ausführliche Stellungnahme zu den Bewertungsfragen, insbesondere zur Bewertung der wichtigsten Bilanzposten aus Anlage- und Betriebskapital. Aus den eingehenden Darlegungen über die Kapitalumstellung verdient besonders der Satz unterstrichen zu werden, daß der Kernpunkt des ganzen Umstellungsproblems in der richtigen Wahl der Kapitalgröße liegt, da von der Kapitalhöhe die spätere Rentabilität des Unternehmens abhängt. Alles in allem: ein Buch, dessen ernstes Studium unbedingt lohnt und das auch dem erfahrenen Praktiker wertvolle Anregungen bietet.

Aus der Praxis heraus, und zwar aus Vorträgen, die der Verfasser in südwestdeutschen Wirtschaftskreisen gehalten hat, ist die Broschüre Homburgers geboren, die dem Kaufmann einen Gesamteindruck von der Bedeutung und den Auswirkungen der Goldbilanzverordnung einschließlich Durchführungsbestimmungen vermitteln soll. Auf Grund seiner praktischen Erfahrungen nimmt der Verfasser im Rahmen einer systematischen Behandlung des Gesetzesstoffes vielfach kritisch Stellung, indem er z. B. gegen den zentral organisierten Schutz der Kleinaktionäre beachtliche Gründe anführt. Die Darstellung ist flüssig und besleißigt sich äußerster Klarheit und Gemeinverständlichkeit, was noch dadurch erleichtert wird, daß die wichtigsten Tatsachen durch Sperrdruck hervorgehoben werden, sodaß sich gleichsam ein roter Faden durch das Ganze zieht.

Seiner Tätigkeit in einer großen Münchener Notariatspraxis verdankt Bache seine Erfahrungen, die ihm gestatten, eine praktische Anleitung für die Umstellung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. zu geben. In großen Zügen wird stichwortartig der Inhalt der Goldbilanzgesetzgebung geschildert, der durch zwölf Musterbeispiele für alle bei der Umstellung in Betracht kommenden Vorgänge verdeutlicht wird. Vorstand, Geschäftsführer, Aufsichtsrat, Aktionäre und Vorzugsaktionäre können hieraus unmittelbaren Nutzen ziehen. Hervorhebung verdient der im Vorwort ausgesprochene Leitgedanke, daß sich auch eine Umstellung unseres wirtschaftlichen Denkens von der Substanz, d. h. der Sachwertpsychose zur Rentabilität, d. i. zur Ertragssteigerung durch Umfahrtätigkeit vollziehen muß.

Dr. R. Runge.

Gratzl, Emil: **Islamische Bucheinbände des 14. bis 19. Jahrhunderts.** Aus d. Handschriften d. Bayer. Staatsbibliothek ausgew. u. beschrieben. Mit 24 Lichtdr. Taf., davon 8 farb. 1924. (VII, 37 S.) 4^o Leipzig, Karl W. Hiersemann. Lw. Gm. 60.—.

Der Beitrag des Verfassers für die Festschrift Hans Loubier — eine ausführliche Beschreibung der wertvollsten islamischen Handschriftenbände der Bayerischen Staatsbibliothek — erscheint hier, auch im Text ergänzt, in einer Form, für die man dem Herausgeber und dem Verleger und nicht zum wenigsten Prof. Goetz von der Akademie für graphische Künste in Leipzig, der die Wiedergabe der Bildtafeln durch die Reproduktionsanstalt von Sinsel & Co. leitete, die verdiente Anerkennung nicht versagen wird. Zumal die Farbtafeln sind Höchstleistungen, die die alten Bände dem Betrachter greifbar nahe bringen und die, das Wichtigste, auch ein eingehenderes Studium technischer Einzelheiten gestatten. Ein Lob, das sich durchaus nicht allen Wiedergaben von Bucheinbänden spenden läßt. Erhält man also hier im Bilde eine Einbandreihe, wie sie auch ein begünstigter Einbandforscher und Liebhaber heutzutage kaum noch im Original zusammentragen kann, an deren Schönheit man sich erfreuen darf und deren Studium dadurch noch gefördert wird, daß die Vorlagen dieser Wiedergaben sich im Besitz einer öffentlichen deutschen Sammlung befinden, so werden dazu diese Meisterstücke auch unserer Einbandkunst gewiß manche Anregungen bieten und bei der Bestimmung alter islamischer Bucheinbände nützlich sein, zumal da der sachkundige Text des Heraus-